

Stellungnahme des vlhf

**Zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu Tiertransporten
Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of
animals during transport and related operations, amending Council Regulation (EC)
Nr. 1255/97 and repealing Council Regulation (EC) Nr. 1/2005
COM (2023) 770 final.**

6. Februar 2024

**im Rahmen der Verbändeanhörung des BMEL vom 7.12.2023
az 321-34502/0010#005**

Der Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung, vlhf, ist ein bundesweiter Verband, der sich um die besonderen Anliegen von Landwirten mit eigener Schlachtung und Fleischverarbeitung kümmert (www.biofleischhandwerk.de).

- (1) Der Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung (vlhf) begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission für eine neue und stärker am Tierschutz orientierte Transportverordnung.
- (2) Wir geben zu bedenken, dass die in der Verordnung formulierten, guten Absichten und Vorschriften, in der Praxis nicht nur gut umgesetzt werden müssen sondern auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Farm to Fork) zu einem höheren Niveau an Tierschutz beitragen können müssen. Wir begrüßen daher einerseits, dass einige Artikel sehr offen formuliert wurden und geben zugleich zu bedenken, dass diese Offenheit in der praktischen Umsetzung auch zu rigiden Auslegungen seitens der Behörden einladen und – aus der Erfahrung heraus – insbesondere kleineren und mittleren Wirtschaftsunternehmen unter Druck setzen.
- (3) Daher beurteilen wir als sehr kritisch, die mit der Verordnung verbundene erneute starke Zunahme weiterer Antrags-, Bewilligungs- und Dokumentationserfordernisse. Papier ist geduldig und mit noch höherem Aufwand an Dokumentation etc. ist Tierschutz nicht besser umsetzbar. Zentral sind die Kontrollen des Transportes!

Im Einzelnen:

- (4) Wir begrüßen die Einberechnung der Einlade- und Ausladezeiten und die damit de facto Verkürzung der Transportzeit (zuvor: unter 8 h) der short journey / kurzen Transporte auf unter 9 Stunden (Art. 3 Pkt. 12). Wir geben zugleich zu bedenken, dass die Varianz der Einlade- und Ausladezeiten hoch und von unvorhersehbaren Ereignissen stark verlängert werden kann.
- (5) Unverständlich ist, warum der Transport der eigenen Tiere durch Landwirte von vormals 65 km auf 50 km begrenzt wird (Art. 2 Pkt. 2 (b) und dies angesichts der regional immer

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Malte Krämer

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
www.biofleischhandwerk.de

Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege

weniger verfügbaren Schlachtunternehmen. Wir fordern daher, die alte Regelung von 65 km beizubehalten.

- (6) Artikel 28 Pkt. 2 gibt eine Ausnahme von den maximalen Tiertransportzeiten von 9 h, wenn es keinen für die zu schlachtende Tierart passenden Schlachthof in entsprechender Entfernung gibt. Diese Ausnahme gibt es nicht für Geflügel (Pkt. 3), gleichwohl gerade im Geflügelbereich die Schlachtbetriebe sehr spezialisiert sind und die Schlachthofstruktur sehr konzentriert nur noch auf wenige Regionen ist. Hier wäre zumindest eine Begründung notwendig.
- (7) Wir begrüßen die Verantwortlichkeit des Transportierenden für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzes während des Transportes (Straße/Bahn) (Art. 4), insbesondere, die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzes (Pkt. 2 (g)) und die angemessene Bereitstellung von Wasser, Futter und Ruhezeiten (Pkt. 2 (j)). Gemäß Art. 19 Pkt. 1 soll diese Überprüfung nach 4,5 Transportstunden vorgenommen werden. Im Bereich Geflügel ist dies jedoch rein technisch gesehen (gestapelte Kisten) nicht einzuhalten.
- (8) Die Forderung nach einer Anwesenheit des amtlichen Tierarztes sowohl beim Einladen (Art. 17, Pkt. 2) als auch beim Ausladen (Art. 25, Pkt. 3) der Tiere ist sicherlich zielführend für den Tierschutz. In der Praxis wird dies nicht umsetzbar sein (nächtliche Einladezeiten gerade bei Geflügel, Kostenbelastung sowie Personalmangel in der Veterinärverwaltung). Artikel 17 Pkt. 2 und Artikel 25 Pkt. 3) und kann höchstens stichprobenartig und risikobasiert erfolgen. Als Vorgabe ist dieser Punkte aus unserer Sicht daher zu streichen.
- (9) Wir begrüßen, dass in dem Entwurf der Transport von nicht entwöhnten Kälbern, von Lämmern, Ferkeln und Fohlen besondere Beachtung findet (Artikel 29) – und dass diese Transporte mit einem Fütterungssystem (Pkt. 4 Milchaustauscher) versehen sein müssen.
- (10) Wir begrüßen, dass Artikel 31 Vorgaben macht bezüglich extremer Temperaturen (Hitze, Kälte). Absatz (e) schreibt eine um 20 Prozent reduzierte Belegdichte vor, wenn die nächtliche Temperatur 30 Grad C überschreitet. Hier ist zu bedenken, dass bei Geflügel, eine geringe Besatzdichte in den Containern zu erhöhter Verletzungsgefahr führt (siehe nachfolgende Anmerkung 10 und 11)
- (11) Annex I, Kapitel III, Pkt. 6.4 schreibt vor, dass die Container bei Geflügel so bemessen sein müssen, dass deren Köpfe nicht oben anstoßen. Hier sollte präzisiert werden, dass die sitzenden oder kauernden Tiere mit ihren Köpfen oben nicht anstoßen sollten (auch Menschen sollten nicht während der Fahrt stehen und müssen sich im Auto anschnallen).
- (12) Die in Annex I Kapitel VII Pkt. 3 gegebenen Besatzdichten während der Transporte auf Straße, Schiene und zur See sind gegenüber der alten Verordnung reduziert, d.h. das Platzangebot pro Tier wurde erhöht. Bei Geflügel ist zu überprüfen, ob dies wirklich zu mehr Tierschutz führt. Eine 2021 abgeschlossene wissenschaftliche Untersuchungen zum Verletzungsrisiko von Masthühnern (Mönch 2021, TU München) hat ergeben, dass zu geringe Besatzdichten in den Kisten dazu führen, dass die Tiere während des Transportes nicht nur beginnen mit den Flügeln zu schlagen, sondern auch durch die Transportbewegungen (Bremsen!) ausgelöste Verletzungen. Hinzu kommt, dass die Besatzdichte nur ein Faktor unter vielen darstellt, um Tierschutz während des Transports zu gewährleisten.
Die Problematik eines erhöhten Platzangebotes stellt sich in gleichem Maße für zu transportierende Rinder und Schweine. Auch hier ist, so die Erfahrung, die Gefahr der Verletzung erhöht.

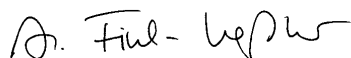
(13) Unserer Bedenken bezüglich der Auslegung der Vorschriften (siehe Punkt 2) möchten wir am Beispiel von Annex I, Kapitel V, Pkt. 2.1 erklären. Hier steht: „For domestic birds and rabbits, suitable feed and water shall be available in adequate quantities. Der Punkt bezieht sich auf Artikel 18 Pkt. 4 (a) der besagt, dass Tiere, die in Containern transportiert werden, falls notwendig mit Wasser und Futter versorgt werden müssen.

Die Ermessensspielräume sind hier sehr groß: Es ist eine „Soll“-Bestimmung, keine „Muss-Bestimmung“ und das Futter sowie das Wasser soll in „adäquaten“ Mengen bereitgestellt werden. Unklar ist, ob sich diese Bestimmung auf kurze oder lange Transportwege bezieht oder grundsätzlich für jeden Transport gilt. Die Offenheit der Formulierung ist problematisch. Sie kann durch die örtliche Behörde streng ausgelegt werden und zur Forderung führen, dass Nippeltränken in den Transportbehältern vorhanden sein müssen. Es kann aber auch so ausgelegt werden, dass dies nicht notwendig ist.

Entweder muss dieser Artikel wirklich präzisiert niedergelegt werden oder aber – und das ist unsere Forderung, dieser Punkt 2.1 ist zu streichen.

6. Februar 2024

Kassel, den 6. Februar 2024



Dr. Andrea Fink-Keßler, Vorstandsvorsitzende

Vorstand

Dr. Andrea Fink-Keßler
(Vorsitzende)
Hans-Jürgen Müller
Malte Krämer

vlhf-Geschäftsstelle

Tischbeinstr. 112
34121 Kassel
tel 0561. 81 64 25 76
fax 0561. 28 889 52
info@biofleischhandwerk.de
www.biofleischhandwerk.de

Eingetragen im
Vereinsregister beim
Amtsgericht Eschwege